Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand – von - Schill – Str.24
06844 Dessau – Roßlau

Dessau – Roßlau, den 12.06.2013

Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG Köthen B6n, Anhalt Bitterfeld
Verfahrens-Nr.: 611- 17 KO4056
Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen beim Ausbau der B 6n wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesbaubehörde, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.09.2013

der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke / Grundstücksflächen dauerhaft entzogen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	dauerhafter Entzug (m²)
Köthen	4	1	1,1291	65
Köthen	25	22	1,0057	1620

Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in entsprechenden Karten dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbaubehörde, Regionalbereich Ost, Gropiusallee 1, 06846 Dessau wird ab dem

01.09.2013

für den o. g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke / Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Die jeweiligen Flächen werden dauerhaft entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigungen nach Art und Höhe werden in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Beteiligten festgesetzt. Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungen für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht - bzw. Tauschvertrages gezahlt wird.

Begründung

Bei dem o. g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Köthen, B6n (Verf.Nr.611 – 17 KO4056.) angeordnet.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

Die Landesbaubehörde hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 29.04.2013 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind die genannten Flächen betroffen.

Die Einweisung in den Besitz soll zum 01.09.2013 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Die Kompensationsmaßnahmen sind planfestgestellt und deren Ausführung ist dringend erforderlich, um den durch den Bau der B6n verursachten Eingriff in die Natur auszugleichen. Die Landesbaubehörde beabsichtigt, zum 01.09.2013 mit den Kompensationsmaßnahmen (Pflanzarbeiten der Maßnahme E 3 und E 4) für die B6n zu beginnen. Die Arbeiten sollen gleichzeitig an verschiedenen Stellen in dem Verfahrensgebiet ausgeführt werden.

3. Auflagen für den Unternehmensträger

3.1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

3.2. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

3.3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

3.5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.

3.6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

4. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ferdinand - von - Schill-Straße 24, 06844 Dessau - Roßlau zu stellen.

Im Auftrag

Siebert

Anlage:
Karte